

Hinweisblatt

Praxiseinsätze im Ausland in der berufsschulischen und hochschulischen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson

1. Einführung

Ein Praxiseinsatz im Ausland während der Pflegeausbildung eröffnet Auszubildenden und Studierenden die Möglichkeit, Berufs- und Lernerfahrungen in der Tätigkeit als beruflich Pflegende im Rahmen ihrer Praxiseinsätze in ambulanten und stationären Kooperationseinrichtungen im Ausland zu sammeln. Sie können ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen sammeln, neue Gesundheitsversorgungssysteme kennenlernen sowie ihre fachlichen, sprachlichen und diversitätssensiblen Kompetenzen erweitern. Auslandsaufenthalte fördern zudem die Selbstständigkeit der Auszubildenden und Studierenden und bieten ihnen einen bereichernden Perspektivwechsel. Eine rechtzeitige Planung und Abstimmung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung (TpA) und der Pflegeeinrichtung im Ausland, der Pflegeschule/Hochschule und der zuständigen Behörde ist erforderlich.

Dieses Hinweisblatt informiert über rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen sowie organisatorische Abläufe für einen Praxiseinsatz im Ausland während der berufsschulischen und hochschulischen Pflegeausbildung in Berlin.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 6 und § 31 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann ein Teil der praktischen Ausbildung im Ausland absolviert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Behörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Lageso) entscheidet über die Anrechnung der außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes (PflBG) absolvierten Teile der praktischen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit in einem zweistufigen Verfahren (siehe Seite 3).

3. Kriterien für die Durchführung des Praxiseinsatzes im Ausland

3.1 Begrenzung des zeitlichen Umfangs der praktischen Ausbildung im Ausland

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 PflAPrV 2.500 Stunden für die berufsschulische Pflegeausbildung und gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG 2.300 Stunden für die hochschulische Pflegeausbildung. Davon dürfen maximal 10 % (also höchstens 250 Stunden/230 Stunden) der im Ausland absolvierten Praxiszeit auf die Gesamtdauer des praktischen Teils der Pflegeausbildung/des Pflegestudiums nach § 1 Absatz 2/§ 30 Absatz 2 PflAPrV angerechnet werden. Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 25 % der Stunden des jeweiligen Einsatzes betragen. Dies gilt nicht für die weiteren Einsätze und Stunden zur freien Verteilung nach Anlage 7 Abschnitt VI Nummer 1 und 2 PflAPrV sowie § 38 Absatz 1 und 3 PflBG.

3.2 Anerkennung der Gleichwertigkeit von Praxiseinsätzen im Ausland

Praxiseinsätze im Ausland sind dann gleichwertig, wenn sie sich nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG/§ 38 Absatz 3 unterscheiden. Das gilt für Praxiseinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, für Praxiseinsätze der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, für Praxiseinsätze der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie für Einsätze in speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung. Als gleichwertige Praxiseinsätze können zudem die Weiteren Einsätze und die Stunden zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes genutzt werden. Der geplante Praxiseinsatz im Ausland gilt dann als gleichwertig, wenn in den o.g. Einrichtungen vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG erbracht werden.

3.3 Gewährleistung der Praxisanleitung während der Praxiseinsätze im Ausland

Praxiseinsätze im Ausland sind dann gleichwertig, wenn die Auszubildenden/Studierenden in einem gemäß § 4/§ 31 Absatz 1 PflAPrV entsprechenden Umfang angeleitet werden. Die Praxiseinrichtungen im Ausland stellen sicher, dass Auszubildende/Studierende während der Praxiseinsätze durch eine dafür nach den vor Ort geltenden Regelungen qualifizierte Person in entsprechendem Umfang angeleitet werden.

3.4 Gewährleistung der Praxisbegleitung während der Praxiseinsätze im Ausland

Die Pflegeschule/Hochschule stellt gemäß § 5 PflAPrV/§ 31 Absatz 2 für die Dauer der Praxiseinsätze im Ausland über Kooperationsvereinbarungen eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang sicher. Dies gilt nicht für Auszubildende in den weiteren Einsätzen/Stunden zur freien Verteilung (vgl. § 5 PflAPrV). Im Sinne einer guten Begleitung der Auszubildenden/Studierenden sollte unabhängig vom Einsatzbereich und der Art des Einsatzes ein regelmäßiger Austausch mit den Auszubildenden/Studierenden (ggf. auch mit der praxisanleitenden Person) während der Praxiseinsätze im Ausland stattfinden. Die Kommunikation kann auf elektronischem Wege erfolgen.

3.5 Gewährleistung des Gesamtumfangs der Praxiseinsätze

Praxiseinsätze im Ausland dürfen die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Stundenverteilung von Praxiseinsätzen während der Pflegeausbildung/des Pflegestudiums gemäß Anlage 7 PflAPrV/ § 30 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV nicht gefährden.

3.6 Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung/des Studiums

Praxiseinsätze im Ausland sind zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass die Ausbildungs- und Studienziele gemäß PflBG erreicht werden können.

4 Übersicht zur Anrechnungsmöglichkeit gleichwertiger Praxiseinsätze im Ausland

Ausbildungseinsatz	Möglichkeit eines Auslandspraktikums	Begründung / Hinweise
Orientierungseinsatz (400 Std.)	Nicht möglich	Muss beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen
Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen (je 400 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 % je Bereich)	Je Bereich bis zu 100 Stunden im Ausland möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Akutpflege, • Stationäre Langzeitpflege, • Ambulante Akut-/Langzeitpflege

Ausbildungseinsatz	Möglichkeit eines Auslandspraktikums	Begründung / Hinweise
Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (120 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 %)	Bis zu 30 Stunden im Ausland möglich
Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (120 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 %)	Bis zu 30 Stunden im Ausland möglich. Wahlrecht nach § 59 PflBG beachten.
Vertiefungseinsatz (500 Std.)		Nicht empfehlenswert, da der Vertiefungseinsatz auf die praktische Prüfung vorbereitet
Weitere Einsätze / Freie Verteilung (160 Std.)	Uneingeschränkt möglich (innerhalb der Gesamtsumme von 250/230 Stunden)	Keine 25 %-Begrenzung, Einsätze können vollständig im Ausland stattfinden Bei „weiteren Einsätzen“ (80 Stunden) Wahlrecht nach § 59 PflBG beachten. Die 80 Stunden zur freien Verteilung sind im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes zu absolvieren.

5 Zweistufiges Verfahren zur Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Praxiszeit

Um Auszubildenden/Studierenden die Sicherheit zu geben, dass die im Ausland absolvierte praktische Ausbildung als gleichwertig angerechnet wird, findet im Vorfeld eine Überprüfung anhand relevanter Kriterien durch das Lageso statt. Hierfür ist zunächst eine Anzeige durch den Träger des praktischen Teils der berufsschulischen/ hochschulischen Pflegeausbildung (TPA) erforderlich. Bei der Anzeige wird unterschieden zwischen einer längerfristig angelegten (auf eine Vielzahl von Auszubildenden/Studierenden ausgerichtet) und einer einmaligen Kooperation (personenbezogen) mit einer Praxiseinrichtung im Ausland. Nach dem Absolvieren des Praxiseinsatzes im Ausland wird die Anrechnung auf die Pflegeausbildung/das Pflegestudium durch die Auszubildenden/Studierenden unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt.

5.1 Anzeige zur Feststellung der Gleichwertigkeit für Praxiseinsätze im Ausland

5.1.1. Anzeige zur Feststellung der Gleichwertigkeit- Längerfristig angelegte Kooperation

Bevor eine längerfristig angelegte Kooperation mit einer Praxiseinrichtung im Ausland geschlossen und Praxiseinsätze im Ausland durchgeführt werden, zeigt der TPA der zuständigen Behörde dies schriftlich an und legt dar, inwieweit der Praxiseinsatz im Ausland gleichwertig ist. Für die Anzeige ist die Zustimmung der Pflegeschule/Hochschule im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 10 bzw. § 38 Abs. 4 PflBG einzuholen. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit reichen der TPA und die kooperierende Pflegeschule/Hochschule beim Lageso neben der formlosen Anzeige die vollständig ausgefüllte Vorlage ein und fügen erforderliche Nachweisdokumente bei. Das Lageso gibt eine Rückmeldung dazu, inwieweit die geplanten Praxiseinsätze für eine längerfristig angelegte Kooperation gleichwertig sind. Eine zusätzliche Meldung dazu, welche Auszubildenden/Studierenden zu welchem Zeitpunkt einen Praxiseinsatz im Ausland absolvieren ist nicht erforderlich. Es ist

ausreichend, wenn nach dem Absolvieren des Praxiseinsatzes durch die betreffenden Auszubildenden/Studierenden ein Antrag auf Anrechnung gestellt wird (siehe 5.2).

Änderungen in Hinblick auf die Kooperation zwischen dem TpA und Praxiseinrichtung im Ausland sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Eine erneute Überprüfung der Gleichwertigkeit ist in diesem Fall erforderlich.

Die vollständige Anzeige ist digital beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einzureichen unter Nutzung der Vorlage „Lageso Pflege Anzeige TPA langfristig_Praxiseinsatz im Ausland“.

5.1.2 Anzeige zur Feststellung der Gleichwertigkeit – Personenbezogene, einmalige Kooperation

Idealerweise ein Jahr vor Beginn des geplanten Praxiseinsatzes im Ausland erfolgt eine personenbezogene Anzeige des geplanten Praxiseinsatzes im Ausland für die Auszubildenden/Studierenden durch die TpA mit Zustimmung der Pflegeschulen/Hochschulen. Die rechtzeitige Anzeige soll eine sorgfältige Planung und rechtzeitige Abstimmung zwischen den TpA und den Praxiseinrichtungen im Ausland sowie den Pflegeschulen/Hochschulen gewährleisten und Ausbildungslücken vermeiden. Das Lageso gibt eine Rückmeldung dazu, inwieweit der auf Basis der Kooperation geplante Praxiseinsatz gleichwertig ist.

Die vollständige Anzeige ist digital beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einzureichen unter Nutzung der Vorlage „Lageso Pflege Anzeige TPA einmalig_Praxiseinsatz im Ausland“.

5.2. Antrag auf Anrechnung der im Ausland erbrachten Praxiszeit auf die Dauer des berufspraktischen Teils der Pflegeausbildung/des Pflegestudiums

Nachdem der Praxiseinsatz im Ausland absolviert wurde, prüft das Lageso die Anrechnung der im Ausland erbrachten Praxiszeit auf die Dauer der Einsätze nach § 6 PflAPrV (berufsschulische Pflegeausbildung) oder § 31 Absatz 4 Satz PflAPrV (hochschulische Pflegeausbildung) im Umfang ihrer Gleichwertigkeit. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Praxiseinsatz im Ausland nicht gleichwertig ist, kann der Praxiseinsatz gemäß § 1 Absatz 2/§ 30 Absatz 2 PflAPrV nicht auf die Dauer des praktischen Teils der Pflegeausbildung/des Pflegestudiums angerechnet werden.

Für die Prüfung der Anrechnung ist dem Lageso von den Auszubildenden/Studierenden unmittelbar nach Beendigung des Praxiseinsatzes im Ausland ein vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Anrechnung der Praxiszeit der im Ausland erbrachten Praxiszeit im Umfang der Gleichwertigkeit“ einzureichen.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente beizufügen:

- 1) Nachweise zum Antrag auf Anrechnung von der Praxiseinrichtung im Ausland über (siehe Vorlage Lageso):
 - a) Die geleisteten Stunden des Praxiseinsatzes im Ausland,
 - b) Den Einsatzbereich des Praxiseinsatzes im Ausland, der in Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 PflBG erfolgt ist,
 - c) Die Bereitstellung der Praxisanleitung mit Angabe einzelner Lernsituationen und der Gesamtstunden der Praxisanleitung während des Praxiseinsatzes im Ausland durch eine dafür nach den vor Ort geltenden Regelungen qualifizierte Person in entsprechendem Umfang.
- 2) Kopie der Bestätigung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (Lageso) über die Gleichwertigkeit des Praxiseinsatzes im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 PflBG/§ 38 Absatz 3

Unmittelbar nach Beendigung des Praxiseinsatzes im Ausland sind die vollständigen Antragsdokumente von der auszubildenden/studierenden Person digital beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einzureichen.

Der Bescheid des Lageso Berlin über die erfolgreiche Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland ist dem Träger der praktischen Ausbildung im Inland vorzulegen, um das Erreichen des Ausbildungsziels/Studienziels nicht zu gefährden.

Die Anrechnung eines Praxiseinsatzes im Ausland ist gebührenpflichtig. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 59€ erhoben.

6. Mindestanforderungen an Kooperationsvereinbarungen mit der Praxiseinrichtung im Ausland

6.1 Formale Angaben

- Name, Anschrift, Tel. Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner:in der TPA im Inland
- Name, Anschrift, Tel. Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner:in der kooperierenden Praxiseinrichtung im Ausland
- Name, Anschrift der verantwortlichen Pflegeschule/Hochschule
- Name, Anschrift, Tel. Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner:in der kooperierenden Hochschule im Ausland (wenn zutreffend)

6.2 Vertragliche Anforderungen

- Bestätigung der Einhaltung von Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG
- Gewählter Einsatzbereich für den geplanten Praxiseinsatz im Ausland gemäß Anlage 7 PflAPrV/ § 38 Absatz 1 und 3 PflBG
- Nachweis, dass der Praxiseinsatz im Ausland sich nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach von § 7 Absatz 1 und 2 PflBG unterscheidet
- Angaben zum geplanten Stundenumfang der im Ausland erbrachten Praxiszeit für die Auszubildenden/Studierenden
- Nachweise zu Umfang und zur Qualifikation der Praxisanleitung gemäß § 4/§ 31 Absatz 1 PflAPrV
- Namentliche Benennung der praxisanleitenden Person
- Angaben zur Gewährleistung der Teilnahme an Praxisbegleitveranstaltungen der inländischen/ ausländischen Pflegeschule/Hochschule gemäß § 4/§ 31 Absatz 2 PflAPrV
- Bestätigung der Weiterführung des von den Auszubildenden/Studierenden schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweises über die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan gemäß § 17 Satz 2 Nummer 3/§ 38 Absatz 4/ § 38a Absatz 1 PflBG mit Angabe der Arbeits- und Lerninhalte des Praxiseinsatzes
- Angaben zur Gewährleistung der Vermittlung von Kompetenzen aus Kompetenzbereich I-V gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 5 PflAPrV
- Festlegung der Amtssprache
- Angaben zum Versicherungsschutz der Auszubildenden/Studierenden
- Angabe der Kooperationsform: einmalig/langfristig

7. Praktische Empfehlungen zur Umsetzung

Ein Praxiseinsatz im Ausland erfordert eine sorgfältige Planung, Koordination und pädagogische Einbettung. Damit die Durchführung reibungslos und im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann, wird empfohlen folgende Punkte besonders zu beachten:

- a. Frühzeitig mit der Planung beginnen – idealerweise bereits zu Beginn der Ausbildung/des Studiums.
- b. Informationen zu Visum und Versicherungsschutz (z. B. Haftpflicht, Unfall, Auslandskrankenversicherung und Unterkunft) klären.
- c. Kontakt zur Praktikumseinrichtung im Ausland frühzeitig aufnehmen und Betreuungsstruktur absprechen.
- d. Einsatzbereich bewusst wählen: Für einen längeren, gut planbaren Auslandsaufenthalt empfiehlt sich besonders die Nutzung der „Weiteren Einsätze/Stunden zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes“ (Auszubildende je 80 Stunden/hochschulinterne Verteilung), da hier keine 25 %-Begrenzung gilt und eine vollständige Durchführung im Ausland möglich ist. Die Nutzung dieses flexiblen Bereichs erleichtert nicht nur die Organisation und Genehmigung, sondern sichert auch eine klarere Einordnung im Ausbildungsplan.
- e. Bei geplanter Ausübung des Wahlrechts für Auszubildende in der beruflichen Pflegeausbildung ist nach § 59 PflBG sicherzustellen, dass der Einsatzbereich des Praxiseinsatzes im Ausland fachlich dem Ausbildungsprofil entspricht.
- f. Für den Praxiseinsatz im Ausland können weitere (zusätzliche) Stunden geplant werden, die über die rechtlichen Regelungen (2500 Stunden praktische Ausbildung, 2100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht) hinausgehen, sofern dies mit dem jeweiligen Ausbildungsplan/ Studienverlaufsplan vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die rechtlichen Vorgaben für die anderen Anteile der praktischen Ausbildung eingehalten werden und theoretischer und praktischer Unterricht/theoretische und praktische Studienphasen vollständig absolviert werden.
- g. Im Sinne einer guten Begleitung der Auszubildenden/Studierenden sollte unabhängig vom Einsatzbereich und der Art des Einsatzes ein regelmäßiger Austausch mit den Auszubildenden/Studierenden (ggf. auch mit praxisanleitenden Personen) stattfinden.
- h. Die geforderten Ausbildungsnachweise/Studiennachweise sind auch während des Praxiseinsatzes im Ausland zu führen.
- i. Fragen der Finanzierung der Auslandseinsätze sind durch den Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise die Pflegeschule/Hochschule (im Sinne § 8 Absatz 4/ § 38a PflBG) zu klären.
- j. Die Anrechnung eines Praxiseinsatzes im Ausland ist gebührenpflichtig. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 59€ erhoben.